



Nr. 4/2019

15. Juli 2019

Schriftliche Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Neugestaltung der Fixierungsvorschriften im Justizvollzugsrecht, Drucks. 20/627

Sehr geehrte Mitglieder des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug im Hessischen Landtag,

der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen e.V., bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/die Grünen im hessischen Landtag für ein Gesetz zur Neugestaltung der Fixierungsvorschriften im Justizvollzugsrecht (Drucksache 20/627) Stellung nehmen zu können. Durch die Neuregelung sollen die Vollzugsvorschriften des Landes an die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Maßstäbe für Fixierungen angepasst werden.

A. Tenor der Stellungnahme

Der Richterbund Hessen begrüßt, dass im Rahmen der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers Regelungen für Fixierungen während des Vollzugs von Jugend- und Freiheitsstrafen, der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung, der Therapieunterbringung sowie der ausländerrechtlichen Freiheitsentziehungen geschaffen werden sollen.

Der Richterbund Hessen sieht unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit und der mit einer Fixierung verbundenen körperlichen und seelischen Belastung für die Gefangenen bzw. Untergebrachten Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf.

Dieser besteht insbesondere bei der Bestimmung der Eingriffsvoraussetzungen („Aufhebung der Bewegungsfreiheit“), den Voraussetzungen, unter denen eine richterliche Anordnung entbehrlich ist, und bei der Beteiligung des psychologischen Dienstes bzw. eines psychiatrisch erfahrenen Arztes an der Fixierungsmaßnahme.

Nach Auffassung des Richterbundes Hessen besteht weiterer Regelungsbedarf für das Hessische Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) und das Hessische Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (MVollzGHE).

B. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24. Juli 2018 (Az.: 2 BvR 309/15 und 502/16) entschieden, dass Fixierungsmaßnahmen (jedenfalls 5- bzw. 7-Punkt-Fixierungen) von nicht nur kurzfristiger Dauer, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach den jeweiligen Landesgesetzen erfolgen, dem Richtervorbehalt unterliegen. Aus dem Urteil ist ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf erwachsen. Bereits kurze Zeit nach der Verkündung sind erste Entscheidungen der hessischen Gerichte zu Fixierungsmaßnahmen in Einrichtungen des Justizvollzugs ergangen, die den akuten Regelungsbedarf aufgezeigt haben.¹

Es ist daher uneingeschränkt zu begrüßen, dass im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzugs die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Fixierungsmaßnahmen definiert werden sollen.

Der Bundesverband des Deutschen Richterbundes hat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I 840) darauf hingewiesen, dass es durchaus schwierig ist, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf Regelungen im Justizvollzug zu übertragen. Ein identischer Prüfungsmaßstab für Fixierungen auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Unterbringung auf der einen und bei solchen im Vollzug von Haft auf der anderen Seite kann kaum zugrunde gelegt werden, weil

¹ Vgl. LG Darmstadt, Beschluss vom 06. September 2018 – 3a StVK 1314/18; AG Gießen, Beschluss vom 11. Oktober 2018 – 237 XIV 303/18 L; OLG Frankfurt, Beschluss vom 13. November 2018 – 3 Ws 847/18 StVollz (entgegen OLG Hamm, Beschluss vom 20. November 2018 – 1 Vollz (Ws) 391/18; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 02. November 2018 – Vollz (Ws) 16/18); LG Kassel, Beschluss vom 25. Februar 2019 – 2 StVK 178/18.

die jeweilige Freiheitsentziehung auf unterschiedlichen Grundlagen beruht. Voraussetzung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist stets, dass der oder die Betroffene an einer psychischen Erkrankung leidet, dass eine hiermit im Zusammenhang stehende Gefahrenlage besteht und dass durch die im Rahmen der Unterbringung erfolgende Behandlung die Erwartung der Beseitigung der Gefahr und damit der Beendigung des Freiheitsentzuges besteht. Der Vollzug von Haft beruht demgegenüber auf keiner dieser Prämissen,² während Maßregelvollzug, Therapieunterbringung und Sicherungsverwahrung auch psychotherapeutische Vollzugsziele verfolgen.

Die vorliegende Neuregelung deckt dabei nach unserer Auffassung den Vollzug in Vollzugsanstalten im engeren Sinne ab. Eine ausdrückliche Erstreckung auf die Therapieunterbringung und den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungen dürfte nach den verfassungsrechtlich unproblematischen dynamischen Verweisungsklauseln der § 7 HAGThUG und § 3 VaFG entbehrlich sein.

Allerdings genügt auch § 34 MVollzGHE, der die besonderen Sicherungsmaßnahmen im Maßregelvollzug behandelt, in seiner gegenwärtigen Fassung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen; eine Anpassung der Fixierungsanordnungen im Bereich der haftvertretenden Unterbringung in der forensischen Psychiatrie ist daher dringend erforderlich. Vergleichbar dringender Regelungsbedarf besteht auch bei § 21 PsychKHG.³

C. Zu den Neuregelungen im Einzelnen

I. Tatbestandliche Voraussetzungen der Fixierung im Allgemeinen

Bei der Beschreibung der für die Anordnung einer Fixierung erforderlichen Gefahrenlage ist es zu begrüßen, dass der Landesgesetzgeber den Anwendungsbereich der Eingriffsnorm auf die Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung oder Selbsttötung des oder der Gefangenen/Untergebrachten einschränken will. Damit weicht der Entwurf in grundrechtsschonender Weise von § 171a Abs. 1 StVollzG und § 21 Abs. 1 S. 1 PsychKHG ab. Ebenfalls ist positiv zu werten, dass die Fixierung im Vollzug – anders als (noch) nach § 21 Abs. 1 S. 1 PsychKHG – nur zulässig sein soll, wenn sie zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist. Sinnvoll ist auch, dass die Gefahr als „gegenwärtig“

² Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 4/2019, www.drj.de/positionen/stellungnahmen/.

³ Vgl. dazu AG Fulda, Beschluss vom 18. Juni 2019 - 87 XIV 280/19 L, 87 XIV 281/19 L.

umschrieben wird und damit klargestellt ist, dass die Fixierung auf eine akute Krisenintervention begrenzt ist.

Bei der vorgesehenen Definition der Fixierung als Aufhebung der Bewegungsfreiheit sollte der Landesgesetzgeber vor allem klarstellen, welche Arten der Fesselung als Fixierung anzusehen sind bzw. auf welche Weise die Bewegungsfreiheit aufgehoben sein muss, damit eine Fesselung als „Fixierung“ anzusehen ist. Andernfalls könnte eine Auslegungsunsicherheit entstehen, die zu Lasten der Grundrechte der Betroffenen geht. Die räumliche Fortbewegungsfreiheit ist schon dann aufgehoben, wenn bei einer Fesselung an den Händen und beiden Füßen jeder Entfernungsversuch vereitelt ist. Andererseits sind selbst bei einer 9-Punkt-Fixierung Muskelbewegungen noch möglich. Es handelt sich hierbei auch nicht um ein theoretisches Problem, wie der aktuelle Beschluss des Landgerichts Kassel vom 25. Februar 2019 zur „Hamburger Fessel“ zeigt und in dem das Gericht das Vorliegen einer der gerichtlichen Anordnung unterliegende Fixierung bei dieser Fesselungsart verneint hat, obwohl damit jedes Verlassen des gesicherten Krankenbettes unmöglich war.⁴ Auslegungsunsicherheiten dürften noch dadurch verstärkt werden, dass die geplante Neufassung des § 50 Abs. 5 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) bzw. die entsprechenden Regelungen in den Parallelgesetzen suggerieren könnten, dass jede Fesselung, die nicht nur an den Händen oder an den Füßen erfolgt, eine Fixierung ist.⁵ Auslegungszweifel dürften auch daraus erwachsen, dass in der juristischen Kommentarliteratur zu § 88 StVollzG die Fesselung ebenfalls als Aufhebung der persönlichen Bewegungsfreiheit beschrieben wird,⁶ ohne dass graduell weniger einschneidende Fesselungsarten und ihre Beziehung zur persönlichen Bewegungsfreiheit erörtert werden.

II. Ausschluss der Fixierung bei Ausführung, Vorführung oder Transport

Es ist zu hinterfragen, ob der Ausschluss jedweder Fixierung aufgrund einer Fremdgefährdungslage oder Entweichungsgefahr bei Ausführung, Vorführung oder Transport vollzugspraktischen Anforderungen genügt. Ergibt sich die Fixierungsnotwendigkeit erst nach Verlassen der Anstalt, dürfte es an den in der Anstalt verfügbaren grundrechtsschonenderen Möglichkeiten, selbst- und fremdaggressives Verhalten zu unterbinden, insbesondere an einem besonders gesicherten Raum, regelmäßig fehlen. Der Gesetzgeber sollte daher in § 50 Abs. 4 HStVollzG bzw. den Parallelgesetzen erwägen, die Fixierung unter den in § 50 Abs. 4 HStVollzG genannten Voraussetzungen

⁴ Vgl. LG Kassel, Beschluss vom 25. Februar 2019 – 2 StVK 178/18.

⁵ Vgl. hierzu jüngst OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01. April 2019 – 5 Ws 50/19 (ablehnend).

⁶ Vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Bartel, 15. Ed. 1.2.2018, StVollzG § 88 Rn. 41.

zuzulassen, wenn die Notwendigkeit der Fixierung erst während Ausführung, Vorführung oder Transport eintritt. Auch auf das potenzielle Spannungsverhältnis zu dem über die Verweisung auf § 312 Nr. 2 und 4 FamFG anwendbaren § 322 FamFG sei hingewiesen.

III. Auswirkungen auf die Befugnisse nach PsychKHG und MVollzGHE

Durch die grundrechtsfreundliche Einschränkung der Fixierungsvoraussetzungen in den Vollzugsgesetzen entsteht ein systematischer Bruch zwischen § 21 Abs. 1 S. 1 PsychKHG, § 34 MVollzGHE und den Fixierungsermächtigungen nach dem Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz (HAGThUG).

Während die Fixierung nach § 21 PsychKHG bzw. § 34 MVollzGHE auch bei Fremdgefährdung zulässig ist, soll diese im Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs nicht mehr zulässig sein. Dabei ist der Maßregel- und Sicherungsvollzug ebenso wie die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach PsychKHG auch therapeutisch ausgerichtet (§ 4 HSVollzG, § 4 HAGThUG, § 136 f. StVollzG). Die Fixierung sollte daher in allen therapeutisch ausgerichteten Einrichtungen auch vergleichbaren Anforderungen unterliegen. Zwar verfügen Einrichtungen für Sicherungsverwahrung gegebenenfalls über bessere Möglichkeiten der Unterbindung fremdaggressiven Verhaltens (besonders gesicherter Raum, andere Arten der Fesselung) als allgemeinpsychiatrische Krankenhäuser. Es ist verfassungsrechtlich jedoch nicht tragfähig, weitergehende Beschränkungen der persönlichen Freiheit in allgemeinpsychiatrischen Krankenhäusern als im Straf- und Sicherungsvollzug auf mögliche Ausstattungsdefizite psychiatrischer Krankenhäuser zu stützen. Ferner ist im Maßregelvollzug nach dem MVollzGHE ein Zurückbleiben beim Grundrechtsschutz hinter den allgemeinen Vollzugsgesetzen nicht statthaft.

Der hessische Landesgesetzgeber sollte daher den grundrechtsschonenden Ansatz der hessischen Vollzugsgesetze auf die Regelung des § 21 Abs. 1 S. 1 PsychKHG und § 34 MVollzGHE übertragen, gegebenenfalls einhergehend mit verbesserten Vorgaben für die personelle und sachliche Ausstattung der psychiatrischen Krankenhäuser.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass § 21 Abs. 1 S. 1 PsychKHG schon die Einschränkung der Bewegungsfreiheit als Fixierung einordnet, während § 34 MVollzGHE überhaupt keine ausdrückliche Regelung zu Fixierungen enthält und als besondere Sicherungsmaßnahme nur die „Fesselung“ vorsieht. Bei der ebenfalls erforderlichen Anpassung von § 21 PsychKHG und § 34 MVollzGHE an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

sollte auf eine systematisch widerspruchsfreie Vereinheitlichung der Fixierungsvoraussetzungen nach PsychKHG, MVollzGHE und den vom vorliegenden Entwurf erfassten Vollzugsgesetzen besonderes Augenmerk gelegt werden.

IV. Selbstgefährdung und freier Wille

Der Richterbund Hessen befürwortet nach dem Vorstehenden die grundrechtsschonende Ausrichtung der Eingriffsvoraussetzungen. Wir möchten hierzu aber abschließend zu bedenken geben, dass unter dem aus dem grundgesetzlichen Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit herzuleitenden Primat der Willenshoheit es geboten sein könnte, die Fixierung bei Vorliegen einer Gefahr zur Selbstschädigung nur zuzulassen, wenn der Betroffene zu einer freien Willensbildung nicht in der Lage ist. Ergänzend verweisen wir dazu auf die ausführliche Stellungnahme des Bundesverbandes des Deutschen Richterbundes im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19. Juni 2019 (BGBl. I 840).⁷

Dabei erscheint die Annahme, dass ein entsprechender Mangel der Willensbildung durch eine festgestellte oder drohende Selbstschädigungshandlungen unter den besonderen Einschränkungen der Haft bzw. Unterbringung indiziert ist, verfassungsrechtlich vertretbar zu sein. Bei festgestellter klar eigenverantwortlicher Entscheidung bedürfte jedoch der vorliegende Entwurf der verfassungskonformen einschränkenden Auslegung, sodass eine entsprechende Klarstellung durch den Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf vorzugswürdig erscheint.

V. Sitzwache

Bei der Regelung der Sitzwache bleibt der Entwurf nur scheinbar hinter § 171a Abs. 4 S. 2 StVollzG zurück, da sich das Erfordernis ständigen Sicht- und Sprechkontakts im HStVollzG aus dem Begriff der „Sitzwache“ selbst ableiten lässt.

Auf die vom Bundesverband des Deutschen Richterbundes⁸ geäußerten Bedenken daran, dass die Sitzwache durch geschulte Vollzugsbeamte statt durch mit einem besonderen Abschluss ausgewiesenes therapeutisches und pflegerisches Personal durchgeführt werden soll, weisen wir ausdrücklich hin. Ob die laut Entwurfsbegründung geringere ärztliche

⁷ S. oben Fußnote 2.

⁸ S. oben Fußnote 2.

Prägung des Vollzugs im Vergleich zu psychiatrischen Einrichtungen als (ausstattungsbedingtes) Differenzierungskriterium ausreicht, um hinter den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes zurückzubleiben, erscheint zweifelhaft.

VI. Anordnungsbefugnis der Fixierung bei Gefahr im Verzug

Hinsichtlich der Anordnungsbefugnis bei Gefahr im Verzug regt der Richterbund Hessen an, den Kreis der „anderen“ Bediensteten entsprechend § 171a Abs. 3 S. 1 StVollzG auf „zuständige“ andere Bedienstete zu begrenzen, um die Anstalten anzuhalten, den Kreis der Anordnungsbefugten auf einen engeren Kreis von geschulten Bediensteten zu beschränken.⁹

VII. Gerichtliche Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer der Fixierung

Der Richterbund Hessen weist darauf hin, dass im Entwurf eine dem § 171a Abs. 3 S. 5 StVollzG entsprechende Regelung über die Voraussetzungen, unter denen eine gerichtliche Entscheidung nicht erforderlich ist, fehlt. Der in § 171a Abs. 3 S. 5 StVollzG geregelte Verzicht auf eine richterliche Entscheidung folgt unter den dort genannten Umständen aber zwingenden verfassungsgerichtlichen Vorgaben. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es „Eine richterliche Entscheidung ist nicht (mehr) erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird, oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. In einem solchen Fall würde der Betroffene durch die Einhaltung des Verfahrens nach Art. 104 Abs. 2 GG nicht besser, sondern schlechter gestellt, weil eine sachlich nicht mehr gerechtfertigte Freiheitsentziehung durch die Notwendigkeit einer nachträglichen richterlichen Entscheidung verlängert würde. Auch die nachträgliche richterliche Entscheidung nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG hat die Fortdauer der Freiheitsentziehung zum Gegenstand und dient nicht allein der nachträglichen Überprüfung der nichtrichterlichen Anordnung einer Freiheitsentziehung, die sich erledigt hat.“¹⁰

Fehlt eine § 171a Abs. 3 S. 5 StVollzG entsprechende Regelung dürfte dies zu großer Unsicherheit über das weitere Vorgehen sorgen, denn es bleibt unklar, ob der Antrag

⁹ Siehe BT-Drucks. 19/10243, S. 21.

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, Rn. 101.

zurückzunehmen, faktisch erledigt, zurückzuweisen oder durch förmlichen Einstellungsbeschluss durch das Gericht zu bescheiden ist. Im für die fixierte Person ungünstigsten Fall kann sich dadurch die Dauer der Fixierung bis zu einer richterlichen Entscheidung verlängern, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Eine Ergänzung des Gesetzentwurfes halten wir daher an dieser Stelle für unverzichtbar.

Eine § 171a Abs. 3 S. 6 StVollzG entsprechende Regelung ist – auch im Haushaltsinteresse – zur Vermeidung unnötiger, die diensthabenden Kolleginnen und Kollegen belastender Dienstgänge ebenfalls wünschenswert.

VIII. Ärztliche Beteiligung vor und nach der Fixierungsanordnung

Aus Sicht des Richterbundes Hessen ist es sehr zu begrüßen, dass auch vor Anordnung einer kurzfristigen Fixierung oder deren Beantragung regelmäßig eine ärztliche Stellungnahme zur Unerlässlichkeit der Fixierung einzuholen ist und dies nur bei Gefahr im Verzug nachgeholt werden kann. Auch die beabsichtigte mindestens tägliche Pflicht zur Kontrolle und Stellungnahme durch den ärztlichen Dienst im Falle nicht nur kurzfristiger Fixierungen ist uneingeschränkt zu befürworten.

Weitergehend schlagen wir vor, dass im Gesetzentwurf aufgenommen werde, dass die (ohnehin zu dokumentierende) ärztliche Stellungnahme Aussagen zur Fixierungsfähigkeit, zur Fähigkeit der fixierten Person zur freien Willensentschließung, zur Unerlässlichkeit der Fixierung und zu deren voraussichtlich erforderlichen Dauer enthalten soll.

Weiter halten wir aufgrund der durch die Selbstbeschädigung indizierten akutpsychiatrischen Symptomatik zusätzlich die Hinzuziehung des psychologischen Dienstes regelmäßig vor der Fixierungsanordnung und zwingend während der Fixierung für geboten, wenn nicht schon die ärztlichen Stellungnahmen von einem Facharzt/einer Fachärztin für Psychiatrie abgegeben werden.

Dies ist umso wichtiger, als nach der Neuregelung des § 321 Abs. 2 FamFG, auf die der Entwurf über den § 312 Nr. 2 und 4 FamFG verweist, im Hauptsacheverfahren ein Sachverständigengutachten nicht mehr erforderlich sein soll und es im Eilverfahren nach der Neufassung des § 331 S. 1 Nr. 2 FamFG auf das Vorhandensein ärztlicher Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie für die Erteilung des gerichtlich anzufordernden ärztlichen

Zeugnis nicht ankommt. Hiergegen sind seitens des Bundesverbandes des Deutschen Richterbundes¹¹ fundierte Einwände erhoben worden.

Im Extremfall bedeutet dies, dass die Entscheidung, ob einer psychischen Ausnahmesituation von Gefangenen/Untergebrachten mit einer psychisch sehr belastenden Fixierungsmaßnahme begegnet werden muss, ohne Einschätzung eines/einer auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahrenen Arztes/Ärztin getroffen werden kann. Dies kann nicht richtig sein.

Da sich der Landesgesetzgeber zu einem grundrechtsschonenden Ansatz gerade in Anerkennung der psychischen Schwere der Belastungen bekennt und die Fixierung unter den Vorbehalt der Unerlässlichkeit und der gegenwärtigen Gefahr der Selbstschädigung stellt, sollte er sicherstellen, dass diese Voraussetzungen auch fachpsychiatrisch zutreffend festgestellt sind, um den hohen Grundrechtsstandard nicht zu unterhöhlen.

IX. Dokumentations- und Hinweispflicht

Die über § 171a Abs. 5 StVollzG deutlich hinausgehenden Dokumentations- und Hinweispflichten sind ohne Einschränkung zu begrüßen; sie dürften der Akzeptanz und Überprüfbarkeit der Anordnung durch betroffene Gefangene/Untergebrachte und damit der Vermeidung unnötiger Überprüfungsverfahren dienen. Zudem dürfte die Dokumentation auch die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung über Fortdauer oder Aufhebung der Maßnahme und für eine nachträgliche Überprüfung verbessern.

X. Gerichtliche Zuständigkeit – Auswirkungen auf die Justiz

Der Richterbund Hessen hat zur Kenntnis genommen, dass der Bundesgesetzgeber mit § 121a StVollzG die Weichen dafür gestellt hat, Verfahren vorheriger richterlicher Genehmigungen bei Maßnahmen im Vollzug den Amtsgerichten zu übertragen.

Im Rahmen dieser Zuständigkeitsübertragung dürfte einer Unterbewertung in PebbSy noch abzuhelfen sein, denn die PebbSy-Basiszahlen sind für Fixierungssachen, je nachdem, ob das Geschäft beim Amts- oder Landgericht geführt wird, unterschiedlich hoch. Werden die Fixierungssachen den Amtsgerichten zugewiesen, sind diese dem PebbSy-Geschäft RA 360 mit einer Basiszahl von 104 Minuten zuzuordnen. Werden die Fixierungssachen dagegen

¹¹ S. oben Fußnote 2.

den Landgerichten zugewiesen, sind diese dem Pebb§y-Geschäft RL 220 mit einer Basiszahl von (wohl zutreffenden) 219 Minuten zuzuordnen. Ein sachlicher Grund für die Unterscheidung ist nicht erkennbar.

Der Richterbund Hessen begrüßt, dass der Entwurf einen Bedarf von mindestens 18 zusätzlichen Richterstellen und 18 zusätzlichen nachgeordneten Stellen anerkennt. Der Richterbund Hessen hält aber auch eine Aussage über die Anzahl der zu schaffenden R2-Stellen für geboten und es auch für erforderlich, diese Zahl in das Verhältnis zu den neu zu schaffenden R1-Stellen zu setzen.

Der Richterbund Hessen weist darauf hin, dass kurzfristig insgesamt eine Quote von mindestens Pebb§y 100% anzustreben ist, auch um unvorhergesehenen Mehrbedarf an Personal aufgrund geänderter verfassungsgerichtlicher Vorgaben kurzfristig ohne Einbußen bei der Leistungsfähigkeit der Justiz aufzufangen. Aus welchem Grund die Landesverwaltung weiterhin die nach dem eigenen Personalbedarfsbemessungssystem erforderliche Personaldichte nicht zur Verfügung stellt, ist für den Richterbund Hessen nicht nachvollziehbar.

D. Beschlusslage des Richterbundes Hessen

Der Gesamtvorstand des Richterbundes Hessen hat bereits am 5. September 2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der durch die Entscheidung des BVerfG zur richterlichen Eilzuständigkeit von Fixierungen als ärztliche Maßnahme entstehende Mehrbedarf an richterlichem Personal muss in vollem Umfang durch neu zu schaffende Stellen ausgeglichen werden, ohne dass dies zulasten der bereits durch den Landesgesetzgeber bewilligten Mehrstellen geht.
2. Der richterliche Bereitschafts- bzw. Eildienst muss – wie bei anderen Berufsgruppen, die Bereitschafts- bzw. Eildienste leisten – in vollem zeitlichem Umfang in die Pebb§y-Berechnungen einfließen und übernommen werden ohne Rücksicht auf das zahlenmäßige Fallaufkommen. Das heißt eine Stunde Bereitschafts- bzw. Eildienst muss 60 Pebb§y-Minuten entsprechen.
3. Die Ausweitung der richterlichen Bereitschafts- und Eildienste geht zulasten der rechtsprechenden Tätigkeit in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, alle Möglichkeiten zu nutzen, richterliche Eilzuständigkeit in der dienstfreien Zeit auf das verfassungsmäßig zwingend gebotene Maß zu begrenzen.

4. Wir fordern die Landesjustizverwaltung auf, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kolleginnen und Kollegen durch richterliche Eildienste nicht übermäßig belastet werden. Dies gilt insbesondere für kleine Amtsgerichte. Andernfalls sieht der Richterbund Hessen eine große Gefahr für die Vereinbarkeit von Familie und Richterberuf sowie die Attraktivität des Richterberufs im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung.

An dieser Beschlusslage hält der Richterbund Hessen auch im Rahmen dieser Stellungnahme fest.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Schmidt

Stellvertretender Landesvorsitzender

Der Deutsche Richterbund ist mit ca. 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

Kontakt:

Dr. Johannes Schmidt
Stellvertretender Landesvorsitzender
Richterbund Hessen
c/o Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main
Tel. 069 – 1367 - 2039